

Gut zu wissen: Grundsätzliches zur Förderung

Bei unserer Förderung handelt es sich um **keine Pauschalförderung** Ihres Projektes oder Ihrer Organisation. Die maximal mögliche Fördersumme und die Förderquote wurden aufgrund Ihrer Fördermittelbewerbung und der dort geplanten Kosten- und Finanzierungspositionen sowie der Projektbeschreibung bewilligt und sind somit an all diese Parameter gebunden.

Tipp: Im Förderportal können Sie jederzeit in Ihrem Antrag die Planungsgrundlage und die Förderbestandteile und in der Förderung (Rubrik „Übersicht“) die Förderzusage und die hilfreiche Checkliste einsehen.

Die bewilligte Förderung ist eine **Anteilsförderung** (entsprechend der individuell bewilligten Förderquote), daher müssen die Kosten zu einem festgelegten prozentualen Anteil (je nach Förderart) ab Projektbeginn anteilig durch Eigenmittel mitfinanziert werden.

Da eine Nachfinanzierung durch nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ausgeschlossen ist und die bei Bewilligung festgelegte Förderquote (prozentualer Anteil der Fördergelder an den Gesamtkosten, je nach Förderart bis zu 80%) bindend ist, müssen auch bei Minderkosten Eigenmittel entsprechend dem bewilligten prozentualen Anteil eingebracht werden.

Welche Zeiträume und Fristen sind zu beachten?

Eine **Verschiebung des Projektbeginns** um mehr als 6 Monate ist unzulässig. In diesem Fall ist die Förderung zurückzugeben und ggf. eine erneute Fördermittelbewerbung zu stellen.

Die **Mittelabrufe** können und sollten zu Beginn eines jeden Projektjahres erfolgen. Wird mit dem Abruf der Fördermittel nicht innerhalb von 2 Jahren nach der jeweiligen Vergabesitzung begonnen, verfällt die Förderzusage und muss zurückgegeben werden.

Der **testierte Verwendungsnachweis** ist unverzüglich und ohne schuldhafte Verzögerung nach Projektende einzureichen. Wir setzen voraus, dass jeder Organisation dies innerhalb von max. sechs Monaten nach Projektende möglich ist. Verzögert sich die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft, verfällt die Förderzusage und es entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung.

Hinweis zum Verfall der Förderzusage:

Die Förderzusage verfällt und evtl. bereits ausgezahlte Fördergelder müssen zurückgezahlt werden, wenn

- der Projektbeginn nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt,
- innerhalb von 2 Jahren nach der Bewilligung keine Fördermittel abgerufen wurden,
- die Abgabe des vollständigen, testierten VWN nicht unverzüglich, ohne schuldhafte Verzögerung nach Projektende erfolgt oder (sofern die Projektdauer dies ermöglicht) nicht spätestens 5 Jahre nach Bewilligungsdatum die Förderung durch einen testierten VWN vollständig abgerechnet wird.

Wann und wie wird die Fördersumme final festgelegt?

Bis zu 90% der Fördergelder können im Projektverlauf ohne Kostennachweis über Mittelabrufe in Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. Dabei richten sich die Anzahl und die Höhe der Mittelabrufe nach der Projektdauer. Es besteht allein aufgrund der Auszahlung kein Anspruch auf die Fördergelder und die Abgabe eines testierten Verwendungsnachweises/VWN ist nach Projektende verpflichtend.

Erst durch Offenlegung und Prüfung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten nach Projektende wird die endgültige Fördersumme festgestellt.

Das Testat muss durch Ihre Organisation bei einer Wirtschaftsprüfung oder vereidigten Buchprüfung beauftragt und vollständig finanziert werden. Eine Prüfung durch eine Steuerberatung ist nicht ausreichend.

Wie wird die Sachkostenpauschale abgerechnet?

Die Sachkostenpauschale steht in prozentualem Verhältnis zu den Personalkosten, d. h. eine Minderung der Personalkosten führt anteilig auch zur Reduzierung des anrechenbaren Sachkostenbetrages und somit spätestens zum VWN zur Kürzung der Fördersumme. Nur real angefallene, projektbezogene Sachkosten können zum VWN angerechnet werden und sind für das Testat gegenüber der Wirtschaftsprüfung / vereidigten Buchprüfung nachzuweisen.

Wie sieht es mit Kostenverschiebungen oder Nachfinanzierungen aus?

Eine Nachfinanzierung ist gem. unserer Regularien ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Fördersumme und die Förderquote nicht nachträglich erhöht werden können. Ebenfalls ist eine nachträgliche Änderung des Kosten- und Finanzierungsplans inkl. Umwidmung oder Verschiebung von Kostenpositionen grundsätzlich ausgeschlossen.

Können „freie Gelder“ durch Minderkosten anderweitig eingesetzt werden?

Die Fördergelder sind grundsätzlich so sparsam und wirtschaftlich wie möglich einzusetzen. Minderkosten einer Kostenpositionen können nicht mit anderen verrechnet oder durch zusätzliche Kostenpositionen verausgabt werden und führen spätestens zum Verwendungsnachweis zu einer Kürzung der Fördersumme.

Was ist zur Stellenbesetzung grundlegend zu beachten?

Auch bei den Personal- und Honorarkosten sind die jeweiligen Planstellen mit Stundenumfang, Tätigkeiten und Entlohnung bindend.

Eine **Stellenaufteilung** ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedarf jedoch fachlich und konzeptionell im Voraus einer Begründung und der Zustimmung durch das Stiftungsbüro.

Es darf **kein Stellenanteil unter 25%** einer Vollzeitstelle liegen.

Die Förderung von Personalkosten vertretungsberechtigter Personen und somit die Stellenbesetzung durch **Vertretungsberechtigte** ist **ausgeschlossen**.

Stellenvakanzen können nicht im Projektverlauf oder durch Verlängerung nachgearbeitet werden. Entstehende Minderkosten haben eine Kürzung der Fördergelder zur Folge und können weder durch Stundenerhöhungen, Mehrkosten anderer Positionen oder höhere Entlohnung verrechnet werden

Es gibt drei Voraussetzungen unter denen **Bestandspersonal** im Projekt förderfähig ist.:
Stundenerhöhung, vorherige Tätigkeit bei der Organisation ist nachweislich weggefallen oder durch Neueinstellung nachbesetzt (siehe auch Infoblatt Dokumentation)

Wie erreiche ich das Stiftungsbüro bei Fragen oder Informationen zur Förderung?

Über das **Nachrichtensystem** im Förderportal können Sie uns bei der betreffenden Förderung Ihr Anliegen schildern. Das Dialogfenster zum Nachrichtenversand öffnet sich nach Klick auf den Namen der Ansprechperson z. B. in der „Übersicht“ bei der Förderung.

(Stand: Dezember 2025)